

Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip

Vorlage des Regierungsrats vom 13. Juni 2022	Änderungsantrag Kantonsrätin Helen Keiser-Fürerrer für CSP-Kantonsratsmitglieder vom 23. Oktober 2022
	<p>5. Der Erlass GDB <u>132.11</u> (Geschäftsordnung des Kantonsrats vom 21. April 2005) (Stand 1. Juli 2012) wird wie folgt geändert:</p>
<p>Art. 23 b. Einsichtgabe</p> <p>¹ Die Kommissionsprotokolle sind vertraulich. Sie werden, sofern die Kommission nicht anders beschliesst, zugestellt:</p> <p>a. den Mitgliedern der vorberatenden Kommission;</p> <p>b. dem zuständigen Departement;</p> <p>c. den Fraktionspräsidien auf Verlangen;</p> <p>d. der Staatskanzlei zuhanden der Gesetzesmaterialien und der Kantonsratsakten.</p> <p>² Nach Abschluss der Beratungen des Kantonsrats bzw. nach Abschluss der Kommissionsarbeit kann Dritten nach Massgabe des Gesetzes über das Öffentlichkeitsprinzip Einsicht in die amtlichen Dokumente der Kommissionen gewährt werden. Für die Rechtsanwendung können die Protokolle der vorberatenden Kommission zu einem Erlass veröffentlicht werden.</p> <p>³ <i>Aufgehoben</i></p>	<p>c. den Kantonsratsmitgliedern</p>

Begründung: Im Rahmen des Geschäfts Gesetz zum Öffentlichkeitsprinzip erfährt auch die Geschäftsordnung des Kantonsrats einige Änderungen. Gemäss der geltenden Regelung in Artikel 23 Abs. 1 lit. c der Geschäftsordnung des Kantonsrats werden Kommissionsprotokolle, **sofern die Kommission nicht anders beschliesst**, den Fraktionspräsidien auf Verlangen zugestellt.

Die Einsicht in die Kommissionsprotokolle wäre aber für alle Kantonsratsmitglieder von Nutzen. Sofern die Kommission nichts anderes beschliesst, könnten die Kommissionsprotokolle mit der neuen Regelung nicht nur den Fraktionspräsidien, dem zuständigen Departement und der Staatskanzlei, sondern **in gleicher Form** (also unter Wahrung des Amtsgeheimnisses und der freien Meinungsbildung) auch den Kantonsratsmitgliedern zugänglich gemacht werden. Die Offenlegung der Kommissionsprotokolle (allenfalls die Aufschaltung der Kommissionsprotokolle auf dem Sitzungsapp, was eine zeitgemässe Methode wäre) kann als Arbeitsinstrument und zur Vertiefung der Meinungsbildung dienen. Die seriöse Vorbereitung der vom Volk gewählten Kantonsratsmitglieder auf die Geschäfte des Kantonsrats wird erleichtert. Der Regierungsrat schreibt in der Botschaft, dass es gemäss der heute geltenden Regelung der jeweiligen Kommission obliegt, festzulegen, wem die Kommissionsprotokolle – über den von der Geschäftsordnung vorgeschriebenen Verteiler hinaus – zugestellt werden. Die Zustellung der Kommissionsprotokolle an alle Kantonsratsmitglieder wäre effizienter, als wenn jede Kommission auf Anfrage im Einzelfall über die Zustellung entscheiden muss.

Aus diesen Gründen sollen künftig die Kommissionsprotokolle, **sofern die Kommission nicht anders beschliesst**, auch den Kantonsratsmitgliedern zur Verfügung gestellt werden.